

Vergabenummer	26-001
---------------	--------

Baumaßnahme

Quartierszentrum Menzenberg in
Bad Honnef - Abbrucharbeiten

Leistung

Bauleistung

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

am 13.04.2026

spätestens _____ Werktag nach Zugang des Auftragsschreibens.

in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.

innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.

nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmerefif fertig zu stellen)

am 29.06.2026

innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.

in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.

in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn

vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmerefif Fertigstellung) der Leistung

folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen

aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Vertragsstrafe bei Fristüberschreitung: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Überschreitung der vereinbarten Fristen gem. Ziffer 1 für die Fertigstellung der Bauleistungen eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese beträgt 0,2% der tatsächlichen Abrechnungssumme pro Werktag des Verzuges. Die Vertragsstrafe ist auf 5% der tatsächlichen Abrechnungssumme begrenzt. Die tatsächliche Abrechnungssumme bezieht sich auf die an den Auftragnehmer zu zahlende tatsächliche Abrechnungssumme ohne Umsatzsteuer.

2.2 Geltendmachung der Vertragsstrafe: Die Vertragsstrafe wird fällig, sobald der Auftragnehmer die vereinbarten Fristen für die Fertigstellung der Bauleistungen überschreitet. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe unmittelbar nach Eintritt des Verzugs schriftlich geltend zu machen. Die Vertragsstrafe wird mit der nächsten Abschlagszahlung oder der Schlussrechnung verrechnet. Einmal verrechnete Vertragsstrafen dürfen nicht erneut abgezogen werden.

2.3 Anrechnung auf Schadensersatz: Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch des Auftraggebers angerechnet, der aufgrund der Fristüberschreitung entsteht. Der Auftraggeber behält sich jedoch das Recht vor, einen weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, wenn der nachgewiesene Schaden die Vertragsstrafe übersteigt.

2.4 Verzicht auf Einrede: Der Auftragnehmer verzichtet auf die Einrede, dass die Vertragsstrafe zu hoch bemessen sei, sofern sie im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen vereinbart wurde.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf _____ Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|---|---|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | „Mängelansprüchebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und
Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1
Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/
Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

1. Der/Die Projektleiter/in und sein/e Vertreter/in sind namentlich zu benennen. Sie müssen der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein. Der AN gewährleistet weiter, dass die Projektleitung und ihre Vertretung für die gesamte Zeit der Leistung in personeller Hinsicht unverändert bleiben. Unabdingbare Änderungen (z.B. durch Kündigung, Krankheit etc.) sind der Stadt Bad Honnef unverzüglich mitzuteilen. Für den Ausfall ist fachlich entsprechender Ersatz nachzuweisen. Wenn ein zur Vertragserfüllung eingesetzter Mitarbeiter des AN durch einen anderen ersetzt werden muss, so geht dessen Einarbeitung zu Lasten des AN.
2. Alle an den Projektleiter bzw. dessen Vertreter von der Stadt Bad Honnef erteilten Anordnungen/Erklärungen gelten, als seien sie an den AN persönlich erteilt.

3. Alle wesentlichen Maßnahmen sind mit der Stadt Bad Honnef abzustimmen. Bei kurzfristig auftretenden Sachverhalten ist die Stadt Bad Honnef unverzüglich schriftlich zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzusprechen.
 4. Die Stadt Bad Honnef kann mit schriftlicher Begründung den unverzüglichen Austausch eines Mitarbeiters des AN verlangen, wenn dieser wiederholt gegen die vertraglichen Verpflichtungen verstößen hat. Die durch den Wechsel entstehenden Kosten trägt der AN.
 5. Die Vorkehrungen und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Unfallverhütung am Ausführungsort erforderlich sind, hat der AN zu treffen und durchzuführen. Der AN ist dafür verantwortlich, dass bei der Auftragsdurchführung alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften beachtet werden, die dem Schutz der am Ausführungsort befindlichen Personen dienen. Es gelten die jeweils neuesten Fassungen dieser Vorschriften und Gesetze.
 6. Steuerabzug bei Bauleistungen: Der AN verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 7. Prüffähige Nachweise zur Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen sind der Stadt Bad Honnef innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen vollständig vorzulegen, sofern in Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis, Teilnahmebedingungen) keine abweichende Frist vorgegeben ist.
 8. Eine einseitige Preiserhöhung oder eine sonstige einseitige Änderung des Vertrages während der Vertragslaufzeit durch den Auftragnehmer ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber sind unzulässig. In diesen Fällen kann der Auftraggeber nach seiner Wahl bzw. nach der Art des zugrunde liegenden Vertrages diesen Vertrag im Rahmen des ihm zustehenden Sonderkündigungsrechtes kündigen oder von diesem Vertrag zurücktreten. Die Kündigung / Der Rücktritt muss innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung bzw. Feststellung der Vertragsänderung erfolgen.
 9. Für den Fall, dass der Auftragnehmer vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grunde endgültig ausfällt, behält sich der Auftraggeber vor, die verbleibenden Arbeiten den übrigen BieterInnen in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses bis Platz 5 anzutragen. Betrifft Satz 1 ein vergebenes Teilloses oder einzelne Objekte daraus ist der Auftraggeber zudem berechtigt, die dann vertraglosen Objekte aufzuteilen und anderen vergebenen Teillosen zu den jeweils vertraglich vereinbarten Konditionen bis zum Ende der Vertragslaufzeit zuzuschlagen.
Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind unter dem Gesichtspunkt der Ersatzvornahme vom bisherigen Auftragnehmer/von der bisherigen Auftragnehmerin zu tragen.
 10. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:
 - a) die Leistungsbeschreibung / das Leistungsverzeichnis
 - b) diese Besonderen Vertragsbedingungen
 - c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
 - d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
 - e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
 - f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOB/B)
 - g) das übrige Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen –